

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 15. Juli 2010

Gesch. Nr. 011/10

16.04.25 Gemeindeorganisation; Initiativen

Beantwortung der Anfrage von Gemeinderat Urs Käppeli, parteilos, betr. Kosten parlamentarischer Vorstösse

Gemeinderat Urs Käppeli, parteilos, hat am 27. Mai 2010 folgende Anfrage eingereicht:

„An der letzten Gemeinderatssitzung wurde des öfters und verschiedentlich und von verschiedenen Parteien und vom Ratsbüro erwähnt dass Vorstösse nicht oder nur bedingt erwünscht sind, da sehr arbeits- respektive kostenintensiv. Insbesondere sei nicht erwünscht etwas ans Licht zu tragen etc. In meinen Augen lebt die politische Arbeit aber insbesondere auch von Anträgen und Vorstössen der Parteien und der gewählten Gemeinderäte. Um den Aufwand für die Verwaltung etc. besser verstehen zu können gelange ich deshalb mit folgenden Fragen an den Stadtrat:

1. Mit welchen durchschnittlichen Kosten muss gerechnet werden bei
 - einer Anfrage
 - einer Interpellation
 - einem Postulat
 - einer Motion
2. Welche Vorstösse sind in den letzten 2 Amtsjahren 2002-2006 und 2006-2010 von welcher Partei eingereicht und bearbeitet worden? Wie hoch war der jeweilige Arbeitsaufwand für die entsprechenden Vorstösse?
3. Wie hoch müssen die Gesamtkosten der bearbeiteten Vorstösse von 2006-2010 veranschlagt werden?
4. Erfassen die beteiligten Ämter den Zeitaufwand, welcher für die Vorbereitung und Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen aufgewendet werden muss?
5. Wie hoch war der prozentuale Anteil an überwiesenen Geschäften?
6. Ist es korrekt, dass nicht überwiesene Geschäft in der Kostenfrage vernachlässigt werden können, da kein bis sehr wenig Aufwand entsteht?“

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

Vorbemerkungen

Parlamentarische Vorstösse einzureichen ist ein Recht, das jedem Mitglied eines Parlamentes zusteht. Dies gilt auch in Illnau-Effretikon und ist auf Stufe Stadt in § 18 der Gemeindeordnung ausformuliert. Mit diesen Instrumenten haben die Mitglieder des Grossen Gemeinderates die Möglichkeit, Themen auf die politische Agenda zu setzen, ohne dass der Stadtrat von sich aus dazu Bericht erstattet und/oder Antrag stellt. Voraussetzung ist indessen, dass das Anliegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegt.

Wünschbar ist, dass zudem ein gewisses öffentliches Interesse am Thema besteht, damit Leerläufe zum vornherein ausgeschaltet werden können. Um dieses auszuloten, sprechen sich erfahrene Parlamentarier/innen mit anderen Ratsmitgliedern vor Einreichung eines Vorstosses ab, um diesbezüglich Klarheit herzustellen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 15. Juli 2010

len. Diese Absprachen können innerhalb der Fraktionen und/ oder fraktions-übergreifend erfolgen. Das Ergebnis der Absprachen kann auf dem Vorstoss durch Mitunterzeichnung durch weitere Mitglieder festgehalten werden.

Ein nicht-überwiesener Vorstoss verursacht nur Aufwand und dürfte auch nicht im Interesse des entsprechenden Mitgliedes des Parlamentes sein.

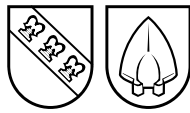
Sind Vorstösse bzw. deren Inhalt breit abgestützt und besteht am Anliegen ein öffentliches Interesse, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie eine Veränderung auslösen. Sei es, dass ein Missstand aufgedeckt und beseitigt oder ein Leistungsangebot der Stadt initiiert, verändert oder abgeschafft wird. Das Ergebnis hat oft (positive oder negative) Kostenfolgen, welche vergleichsweise über den Aufwand der Bearbeitung des parlamentarischen Vorstosses weit hinausgehen. Sie entfalten also ihren Nutzen nicht im Vorstoss selbst, sondern im Ergebnis der Bearbeitung.

Ablauf der Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses (Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion)

Anhand des chronologischen Ablaufs eines parlamentarischen Vorstosses, soll der Aufwand verbal dargestellt werden.

Schritt Tätigkeit

- 1 Einreichung des Vorstosses beim Büro des Grossen Gemeinderates.
- 2 Summarische Prüfung der Gültigkeit durch das Büro des Grossen Gemeinderates.
- 3 Bei Ungültigkeit: Kontaktnahme und Empfehlung des Rückzugs bzw. Antrag auf Ungültigerklärung an den Grossen Gemeinderat.
- 4 Bei Gültigkeit: Versand an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und Interessenten und Aufnahme auf die nächste Traktandenliste.
- 5 Traktandierung des Vorstosses auf die nächste Sitzung des Stadtrates.
- 6 Grundsatzdiskussion im Stadtrat zur Gültigkeit (aus der Sicht des Stadtrates), Bereitschaft zur Entgegennahme bzw. Ablehnung bei Postulat und Motion und Entscheid über Beantwortung von Interpellationen schriftlich oder mündlich. Zuweisung an ein Ressort zur Vertretung des Standpunktes des Stadtrates im Grossen Gemeinderat und – im Falle der Überweisung – Bearbeitung.
- 7 Begründung durch den/die Erstunterzeichner/in an der Parlamentssitzung. Entscheid des Grossen Gemeinderates betr. Überweisung an den Stadtrat (nur bei Postulaten und Motionen). Allenfalls mündliche Beantwortung einer Interpellation durch den Stadtrat (in einfachen Fällen).
- 8 Bearbeitung im Ressort bzw. in der Verwaltungsabteilung (Abklärungen, Beizug von Fachleuten, Ausarbeitung eines Projektes etc.).
- 9 Ausarbeitung einer Antwort bzw. eines Antrages durch das Ressort bzw. die Verwaltungsabteilung an den Stadtrat.
- 10 Behandlung der Antwort bzw. des Antrags im Stadtrat (Diskussion mit möglicher Rückweisung, Abänderungen und/oder Genehmigung zuhanden des Grossen Gemeinderates).
- 11 Versand des Stadtratsbeschlusses durch das Büro an den Grossen Gemeinderat.
- 12 Traktandierung der Stellungnahme des Stadtrates auf eine nächste Sitzung des Grossen Gemeinderates.
- 13 Diskussion des Stadtratsbeschlusses in den Fraktionen. Allenfalls Vorberatung durch eine Kommission bei Anträgen zur Umsetzung.
- 14 Behandlung der Stellungnahme des Stadtrates im Grossen Gemeinderat mit Beschlussfassung (Kenntnisnahme, Genehmigung, Ablehnung). Bei Ablehnung zurück zu Schritt 8.
- 15 Bei Beschlüssen: Erhaltung nach Rechtskraft und Umsetzung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 15. Juli 2010

Selbst wenn ein parlamentarischer Vorstoss bereits im Grossen Gemeinderat sofort abgelehnt, d.h. nicht vorläufig unterstützt wird, durchläuft er die aufgezeigten Schritte 1 – 7 und löst den entsprechenden Aufwand und Kosten aus. Zeit und Geld sind in solchen Fällen immer verloren.

Bewirkt ein parlamentarischer Vorstoss eine Verbesserung, sind die administrativen Kosten hingegen gerechtfertigt, sofern sie verhältnismässig sind.

Beantwortung der gestellten Fragen


Um den administrativen Aufwand klein zu halten, d.h. mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam umzugehen, wird in der Beantwortung der einzelnen Fragen zum Teil einzig darauf hingewiesen, wo dies jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates und die Bevölkerung nachschlagen kann:

1. In der Stadtverwaltung wird der Aufwand generell nicht pro Geschäft nicht erfasst. Die Frage kann so nicht beantwortet werden.
2. Sämtliche parlamentarischen Vorstösse sind im Geschäftsverzeichnis des Grossen Gemeinderates und in den jeweiligen Geschäftsberichten des Stadtrates aufgeführt.
3. vgl. Antwort 1.
4. Nein. Die Erfassung würde einzig zusätzliche Kosten auslösen und könnte den Aufwand in der Bearbeitung nicht senken.
5. Auch diese Antwort kann in den Geschäftsberichten nachgeschlagen bzw. ausgerechnet werden.
6. Nein. Nicht überwiesene Vorstösse durchlaufen zwar nur die Schritte 1 – 7 und verursachen damit geringere Kosten. Weil der (abgelehnte) Vorstoss aber keine Wirkung entfaltet, steht diesen Kosten kein Nutzen gegenüber.

Stadtrat Illnau-Effretikon



Martin Graf
Stadtpräsident



Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt am: 16.07.2010

KE